§ 2 Aufbau und Ziel der Ausbildung

[1]Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem berufspraktischen und einem fachtheoretischen Teil. [2]Die zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten und dritten Qualifikationsebene zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden gemeinsam mit den Regelbewerbern und Regelbewerberinnen nach den für diese geltenden Bestimmungen ausgebildet und geprüft.